

BUNDESGERICHTSHOF

IX IB 524/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Elieser M [REDACTED],

H [REDACTED] Street [REDACTED], K [REDACTED] B [REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- ProzesBevollmächtigter:

**Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED]-**

G e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Landessgerichtshofs hat am 15. Juni 1978 durch die Richter Dr. Thum, Henkel, Fuchs, Fortmann und Görtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 30. April 1979 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Urteil beruht auf der dem Tatrichter obliegenden Würdigung der ärztlichen Befunde und Gutachten. Das Berufungsgericht hat sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß der Kläger an funktionellen Störungen der Herztätigkeit oder an rheumatischen Beschwerden leidet. Eine abgeklingene Malariaerkrankung habe zu einer Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht geführt. Neurotische Störungen,

Dr. Thoma
Oktomer

die in der für die Vertretung nach § 26 Abs. 2 mit
§ 15 Abs. 2 des in Betracht kommenden Zeit zu einer
Minderung seiner Erwerbsfähigkeit führen, stellt
das Berufungsgericht nicht fest.

- 3 -

56K



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

